

*Die folgende Satzung wird in ihrer aktuellen Fassung dargestellt.  
Sämtliche Änderungen zur Satzung wurden berücksichtigt.*

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen in der Gemeinde Südbrookmerland** **- Sondernutzungsgebührensatzung -**

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen nach §§ 2 und 7 der Sondernutzungssatzung werden Sondernutzungsgebühren und Kautionen nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarif erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  1. wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellt,
  2. der Sondernutzungsnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. derjenige, der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  1. für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis
  2. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Südbrookmerland haben, Zug um Zug bei Aushändigung der Erlaubnis erhoben werden.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4**

### **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erlass oder Erstattung fälliger oder bereits entrichteter Gebühren.
2. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die im öffentlichen Interesse liegen.

#### **§ 5**

### **Befreiungen**

1. Von der Gebühr und der Hinterlegung der Kautions sind befreit:  
Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
2. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:  
Politische Parteien für Sondernutzungen politischen Inhalts.  
Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen.
3. Die Gemeinde kann die Gebühr im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. April 2003 in Kraft.

Südbrookmerland, den 04. März 2003

Schallmaier  
-Bürgermeister-

**Gebührentarif**  
**nach der Sondernutzungsgebührensatzung der**  
**Gemeinde Südbrookmerland**

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen der Gemeinde Südbrookmerland – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 04. März 2003

Ziffer	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Erhebungsart	Gebühr in €	Anmerkungen		
1	<b>Im Bereich von Geh- und Radwegen sowie von Fahrbahnen und deren Nebenanlagen</b>  <b>zeitlich begrenzt angebrachte Werbeanlagen (Werbe- oder Hinweisschilder, Aufdrucke pp)</b>				Der Antragsteller hat bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe von <b>100 €</b> für jeweils bis zu 1.000 genehmigte Werbeanlagen zu hinterlegen.  Er erhält diese zurück, wenn er die Werbeanlagen <b>ohne besondere Aufforderung</b> ordnungsgemäß entfernt.  Die Kaution entfällt, wenn die Gemeinde die Entfernung der Werbeanlagen frühestens eine Woche nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes mit eigenen Kräften vornimmt.		
						<b>1.1 gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen</b>	
						1.1.1 für bis zu 1.000 Schilder	25,00
						1.1.2 für im Rahmen der Antragstellung jeweils weitere bis zu 1.000 Schilder	10,00
						<b>1.2 gewerkschaftliche oder politische Veranstaltungen</b>	
2	<b>zeitlich begrenzt abgestellte nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge</b>	für jeden angefangenen Monat			Der Antragsteller hat bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe von <b>500 €</b> für jedes abgestellte Fahrzeug zu hinterlegen.  Er erhält diese zurück, wenn er das Fahrzeug <b>ohne besondere Aufforderung</b> ordnungsgemäß entfernt.  Die Kaution verfällt, wenn die Gemeinde die Entfernung der Fahrzeuge frühestens eine Woche nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes mit eigenen Kräften vornimmt.		
						je Kraftrad	10,00
						je PKW	25,00
						je LKW oder Zugmaschine	40,00
						je Anhänger	25,00